



## GEMEINDE KAMMELTAL

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 22.09.2021
Beginn:	20:00 Uhr
Ende	21:43 Uhr
Ort:	im Kaisersaal des Klosters Wettenhausen

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten

### Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut  
Anwander, Johann  
Brosch, Fabian  
Eberle, Andreas  
Englet, Mathias  
Finkel, Thomas  
Göggelmann, Julia  
Kempter, Gertrud  
Kornelli, Jürgen  
Paulheim, Robert  
Saur, Achim  
Spengler, Maria, Dr.  
Thanner, Daniel  
Welsch, Andreas

### Schriftführer/in

Merz, Daniela  
Walter, Ernst

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### Mitglieder des Gemeinderates

Grüner, Bernhard  
Miehle, Lisa

## TAGESORDNUNG

### A. Öffentliche Sitzung

- |            |  |                  |
|------------|--|------------------|
| <b>1</b>   | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse   | <b>2021/1342</b> |
| <b>2</b>   | Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ried I“  | <b>2021/1332</b> |
| <b>3</b>   | Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried I“ – 1. Änderung und Erweiterung   | <b>2021/1333</b> |
| <b>4</b>   | Erlass einer Verbesserungssatzung für die Entwässerungsanlagen   | <b>2021/1324</b> |
| <b>5</b>   | Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)  | <b>2021/1330</b> |
| <b>6</b>   | Bauangelegenheiten   |                  |
| <b>6.1</b> | Bauantrag Nr. 26/2021, Nutzungsänderung der bestehenden Feldscheune zur Werk u. Abstellfläche für Maschinen und Fahrzeuge zur privaten Brennholzfertigung; Fl.-Nr. 246, Gemarkung Unterrohr                        | <b>2021/1286</b> |
| <b>6.2</b> | Bauantrag Nr. 43/2021, Anbau eines Windfangs an ein bestehendes Wohngebäude mit Scheune, Errichtung eines Carports und Abriss einer bestehenden Garage, Carport und Wagenremise, Fl.-Nr. 401/2, Gemarkung Goldbach | <b>2021/1327</b> |
| <b>6.3</b> | Bauantrag Nr. 45/2021, Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage, Fl.-Nr. 68, Gemarkung Ettenbeuren   | <b>2021/1329</b> |
| <b>6.4</b> | Bauantrag Nr. 46/2021, Neubau eines Milchviehlaufstalles, Fl.-Nr. 143/1, Gemarkung Egenhofen   | <b>2021/1340</b> |
| <b>6.5</b> | Vorbescheid Nr. 44/2021, Neubau einer landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle mit Photovoltaikanlage, Fl.-Nr. 88, Gemarkung Ried  | <b>2021/1341</b> |
| <b>7</b>   | Feststellung der Jahresrechnungen und Entlastungen   | <b>2021/1337</b> |
| <b>8</b>   | Berichterstattung  |                  |

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

## A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

Der Gemeinderat beschloss die Anschaffung von Luftreinigungsgeräten für die gemeindlichen Kindergärten, die Grundschule Wettenhausen und die Mittagsbetreuung. Den Zuschlag erhielt die Firma AL-KO.

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung die Vergabe folgender auszuführender Arbeiten für die Sanierung des Kneipp-Kindergartens Wettenhausen beauftragt:

- Bodenbeläge inkl. Unterbau u. Ausgleichsschicht, Fa. Mayer Parkett und Fußbodentechnik, Ichenhausen
- Stahlbauarbeiten Handläufe, Fa. Heinz Bender KG, Piding
- Estricharbeiten, Fa. Unger Thermoboden GmbH, Donauwörth
- Stahlbauarbeiten Treppengeländer, Fa. Heinz Bender KG, Piding

### **2 Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ried I“**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ried I“ wird erforderlich, um einem dort ansässigen Betrieb eine notwendig werdende Erweiterung seiner Lager- und Gewerbefläche Richtung Osten zu ermöglichen.

Der Antrag wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.10.2020 behandelt. Jedoch beinhaltete die dort vorliegende Planung nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes. Das damals beauftragte Ing. Büro Schuster hat den Auftrag abgegeben.

Nun liegen die Pläne des neu beauftragten Ing.-Büros Gansloser vor, welche von Herrn Totenhaupt vorgestellt werden.

Sachvortrag

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammeltal beschließt, den Flächennutzungsplan im Bereich der Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ried I“ zu ändern.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammeltal billigt den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ried I“ mit Stand vom 22.09.2021 mit Begründung von Gansloser Ingenieure & Planer.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammeltal beschließt, die Verwaltung damit zu beauftragen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ried I“ durchzuführen.

**einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

### **3 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried I“ – 1. Änderung und Erweiterung**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ried I“ wird erforderlich, um einem dort ansässigen Betrieb eine notwendig werdende Erweiterung seiner Lager- und Gewerbefläche Richtung Osten zu ermöglichen.

Der Antrag wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.10.2020 behandelt. Jedoch beinhaltete die dort vorliegende Planung nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes. Das damals beauftragte Ing. Büro Schuster hat den Auftrag abgegeben.

Nun liegen die Pläne des neu beauftragten Ing.-Büros Gansloser vor, welche von Herrn Totenhaupt vorgestellt werden.

Sachvortrag

Nach dem Sachvortrag hatten mehrere Gemeinderatsmitglieder noch Anmerkungen und Fragen:

Frau Dr. Spengler regte an, darauf zu achten, dass der Durchlass groß genug dimensioniert wird, dass sichergestellt ist, dass sämtliches Oberflächenwasser abfließen kann.

Herr Anwander erkundigte sich, ob die Ausgleichsfläche durch die Pflanzgebote reduziert werde.

Herr Totenhaupt bestätigte dies.

Herr Anwander regte daher an, dass die im Plan vorgesehene Obstwiese dann auch dinglich im Grundbuch gesichert werde.

Herr Bürgermeister Wick ergänzte, dass dieser Teil im Bebauungsplan nicht als Gewerbefläche ausgewiesen ist, aber dass der Grundbucheintrag gemacht werden kann.

Herr Brosch erkundigte sich nach der maximalen Bauhöhe.

Hier erläuterte Herr Totenhaupt, dass die maximale Bauhöhe sowohl im Textteil, als auch in der Legende des Bebauungsplanes enthalten ist.

### **Beschluss:**

#### **Änderungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammeltal beschließt den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried I“ zu ändern und zu erweitern.

**Ja 15            Nein 0**

**Billigung des Vorentwurfs**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammeltal billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ried I“ – 1. Änderung und Erweiterung mit Stand vom 22.09.2021 mit Begründung und Umweltbericht von Gansloser Ingenieure & Planer.

**Ja 15            Nein 0**

**Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammeltal beschließt, die Verwaltung damit zu beauftragen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ried I“.

**einstimmig beschlossen    Ja 15    Nein 0    Anwesend 15**

**4            Erlass einer Verbesserungssatzung für die Entwässerungsanlagen**

Die Gemeinde hat im Rahmen der Eigenüberwachungsverordnung im Jahr 2012 die gesetzlich vorgeschriebene TV – Befahrung des Kanalnetzes durchgeführt. Die festgestellten Schäden und Mängel wurden klassifiziert und eine Prioritätenliste erstellt. Daraus ergaben sich im Jahr 2016 zu erwartende Herstellungskosten in Höhe von knapp 2.9 Mio.

Die gesamte Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung ist gemäß Kommunalabgabenrecht über einen Verbesserungsbeitrag, über eine Erhöhung der Entwässerungsgebühr auf die Anschlussnehmer oder eine Kombination aus beiden, umzulegen.

Diese Varianten haben Vor- und Nachteile. Die Abrechnung über Beiträge stellt momentan eine hohe Belastung für die Grundstückseigentümer dar. Der Verwaltungsaufwand ist gewaltig und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch mit Rechtstreitigkeiten verbunden.

Eine Finanzierung über Verbrauchsgebühren setzt voraus, dass die Gemeinde sich langfristig entsprechend verschulden muss und die Bürger dauerhaft über sehr hohe Abwassergebühren belastet werden.

Beiträge belasten den Grundstückseigentümer. Gebühren dagegen den Grundstücksnutzer also auch den Mieter. Über Beiträge können auch unbebaute aber bereits angeschlossene Baulücken herangezogen werden. Während dies bei den Verbrauchsgebühren nicht möglich ist.

Der Gemeinderat hat sich aufgrund der oben genannten Abwägungen 2016 für die Umlegung über einen einmaligen Verbesserungsbeitrag entschieden. Demzufolge wird die damalige Grundsatzentscheidung mit der heutigen Sitzung vollzogen.

Gegenüber der ursprünglichen Kalkulation, die von 2.9 Mio. ausgegangen ist, sind nunmehr tatsächlich knapp 3.2 Mio. abzurechnen.

Die Aufwendungen im Bereich des Schmutzwasserkanals, werden über die zulässige Geschossfläche, die Aufwendungen im Bereich des Regenwasserkanals über die Grundstücksfläche abgerechnet.

Gerade die zulässige Geschossfläche bedeutete für die Gemeindeverwaltung eine verantwortungsvolle Zusatzaufgabe, da bei Gebieten außerhalb von Bebauungsplänen grundsätzlich die gesamte Umgebungsbebauung ermittelt werden musste.

Sachvortrag durch Frau Hannemann von der Firma KUBUS.

## **Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Kammeltal**

**vom 22.September 2021**

Aufgrund Art. 5, des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde Kammeltal erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung im gesamten Gemeindegebiet mit Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt:

- Verbesserung des Leitungsnetzes für Schmutz- und Mischwasser
- Verbesserung des Leitungsnetzes für Oberflächenwasser
- Verbesserung/Erneuerung Schächten
- Erneuerung von Mischwasserkanälen inkl. Schächten
- Erneuerung von Regenwasserkanälen inkl. Schächten
- Erneuerung von Schmutzwasserkanälen inkl. Schächten

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3**

## **Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist diese Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen.

Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung -BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.

Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder

b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder

c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder

d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 Bau NVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsabrechnung nicht zugrunde gelegt.

Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt. und § 21a, Abs. 4 BauNVO).

Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	€ 0,65
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	€ 2,63

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kammeltal, den

Thorsten Wick  
Erster Bürgermeister

### **Verfahrensvermerk:**

Die Satzung wurde am .... Im Amtsblatt Nr. ... der Gemeinde Kammeltal bekannt gemacht.

Kammeltal, den

Thorsten Wick  
Erster Bürgermeister

Bürgermeister Wick gab als Alternative zu der zu 100% durch Beiträge gedeckten Finanzierung eine Aufspaltung in 80 % Beiträge und 20 % Gebühren zur Diskussion. Hier würde sich der Beitrag wie folgt verändern:

a) pro m2 Grundstücksfläche	€ 0,52	(-0,13 €)
b) pro m2 Geschossfläche	€ 2,10	(-0,53 €)

Das wären bei einem Grundstück mit 1.000 m<sup>2</sup> Fläche und einer GFZ von 1,0 bei der Grundstücksfläche ein Unterschiedsbetrag von 130,00 € und bei der Geschossfläche von 530,00 €, somit insgesamt von 660,00 Euro, die auf die Abschreibungsdauer von 40 Jahren über die Verbrauchsgebühren eingenommen würden.

Herr Anwander erkundigte sich, was die Überdeckung an Einnahmen für Auswirkungen hat. Frau Hannemann erläuterte, dass dadurch zunächst geringere Gebühren für die Bürger entstehen, im aktuellen Fall aber auch negative kalk. Kosten.

Herr Finkel sprach sich für die neu vorgeschlagene Aufspaltung von 80% Beitrag und 20% Gebühren aus, da insbesondere die Landwirte und die Eigentümer großer Grundstücke durch die 100% Beitragsdeckung übermäßig an den Kosten beteiligt werden.

Herr Brosch wollte wissen, wo die Gelder der Überdeckung hingeflossen sind. Frau Hannemann erläuterte, dass in der Gemeinde Kammeltal bisher keine getrennten Rücklagen vorhanden waren und somit das Geld in den allgemeinen Haushalt geflossen ist. Dies wurde vom Kämmerer Herrn Walter bestätigt, aber dem Gremium auch mitgeteilt, dass dies zukünftig geändert würde und Sonderrücklagen für die Bereich Abwasser und Wasser angelegt werden.

Frau Göggelmann äußerte sich in der Diskussion wie Herr Finkel. Auch Sie sprach sich für eine Splittung in 80/20 aus.

Herr Brosch erkundigte sich, wie es bei der Abrechnung von Oberflächenwasser bei Versickerung aussieht.

Herr Bürgermeister Wick erläuterte, dass auch bei Versickerung die Beiträge anfallen.

Herr Saur fragte nach, ob es evtl. auch einen Mittelweg – 90% Beitrags- und 10% Gebührenfinanzierung möglich wäre.

Dies wurde von Herrn Bürgermeister Wick bejaht.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Verbesserungssatzung in der Fassung, dass 100% über Beiträge finanziert werden, zu.

**mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 7 Anwesend 15**

## **5 Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)**

Neben der Verbesserungssatzung sind mindestens alle 4 Jahre die Beiträge und Gebühren im Rahmen der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) neu zu kalkulieren. Dies wurde durch das Büro KUBUS für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 durchgeführt.

Frau Hannemann vom Büro KUBUS wird die Ergebnisse der Kalkulation vorstellen.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat erlässt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung, wie vom Ing. Büro KUBUS vorgeschlagen.

**einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

## **6 Bauangelegenheiten**

### **6.1 Bauantrag Nr. 26/2021, Nutzungsänderung der bestehenden Feldscheune zur Werk u. Abstellfläche für Maschinen und Fahrzeuge zur privaten Brennholzfertigung; Fl.-Nr. 246, Gemarkung Unterrohr**

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 246, Gemarkung Unterrohr die Nutzungsänderung der bestehenden ehemals landwirtschaftlichen Feldscheune in eine Werk- und Abstellhalle für private Brennholzfertigung sowie die Erstellung eines dazugehörigen Lagerplatzes für gespaltenes Holz.

Das Grundstück liegt teilweise im Innenbereich. Der Teil auf dem der bestehende Stadel errichtet wurde liegt im Dorfgebiet. Somit richtet sich die Zulässigkeit nach § 34 BauGB.

Aufgrund der Lage des Anwesens an der Ortsstraße gilt die Erschließung aus verkehrstechnischer Sicht als gesichert. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden nicht benötigt.

Die Nachbarin und Besitzerin der Grundstücke Fl.-Nr. 243 und 246/3, Gemarkung Unterrohr hat im Rahmen der Nachbarbeteiligung ihre Zustimmung nicht erteilt.

**Hinweis:** Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, wird von der Nachbarin zudem angezweifelt, dass die Nutzung lediglich für private Zwecke erfolgen soll.

Auf dem Grundstück ist ein Gewerbe angemeldet; die gemeldeten Tätigkeiten sind Gartenpflege, Forstwirtschaftliche Dienstleistungen, Verkauf von Brennholz (Holzhandel). Eine erweiterte Gewerbeauskunft liegt dem Bauantrag ebenfalls bei.

Der Antrag wurde in der Sitzung am 22.06.2021 wegen bau- und immissionsschutzrechtlicher Bedenken zurückgestellt. Auch sollte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um eine private Nutzung handelt.

Die Baugenehmigungsbehörde wird erst nach der Behandlung und Entscheidung des Gemeinderates im Beteiligungsverfahren die bau- und immissionsschutzrechtlichen Bedenken prüfen.

Auch ist eine Abgrenzung zwischen privater und gewerblicher Nutzung sehr komplex. Dies wird vom Landratsamt Günzburg ebenfalls im Genehmigungsverfahren im Einzelfall geprüft.

Aus **bauplanungsrechtlicher** Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich um Dorfgebiet, was auch eine gewerbliche Nutzung zulassen würde. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Die Erschließung gilt als gesichert.

Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg als Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

Herr Anwender meldete sich zu Wort, da er denn Sinn der Nutzungsänderung nicht verstehe, da eine private Tätigkeit auf dem Gelände doch keiner Genehmigung bedürfe.  
Herr Wick erläuterte, dass der Antrag so vorliegt.

Herr Brosch fragte nach, ob bei einer Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens dieses wieder durch das Landratsamt ersetzt würde.  
Dies bestätigte Bürgermeister Wick.

### **Beschluss:**

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Nutzungsänderung und Erstellung eines Lagerplatzes. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als zuständiger Genehmigungsbehörde vorzulegen.

**mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 4 Anwesend 15**

#### **6.2 Bauantrag Nr. 43/2021, Anbau eines Windfangs an ein bestehendes Wohngebäude mit Scheune, Errichtung eines Carports und Abriss einer bestehenden Garage, Carport und Wagenremise, Fl.-Nr. 401/2, Gemarkung Goldbach**

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 401/2, Gemarkung Goldbach, Hartberger Straße 7, den Anbau eines Windfangs an das bestehende Wohngebäude mit Scheune, die Errichtung eines Carports sowie den Abriss von bestehender Garage, Carport und Wagenremise.

Das Vorhaben befindet sich im Zusammenhang bebauten Ortsteil; ein Bebauungsplan ist in diesem Bereich nicht vorhanden.

Das Grundstück ist an die öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen. Die Zufahrt ist Bestand und erfolgt über die Hartberger Straße. Das anfallende Niederschlagswasser wird mittels einer Zisterne mit Sickerpackung zur Nutzung zurückgehalten. Die Erschließung ist daher gesichert.

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

### **Beschluss:**

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

**einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

#### **6.3 Bauantrag Nr. 45/2021, Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage, Fl.-Nr. 68, Gemarkung Ettenbeuren**

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 68, Gemarkung Ettenbeuren, den Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage.

Das Grundstück liegt im Innenbereich des Ortsteils Ettenbeuren ohne Bebauungsplan und richtet sich somit nach § 34 BauGB. Das Grundstück soll an die öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen werden. Der Bauherr hat einen Teil des Nachbargrundstückes erworben um die Zufahrt über den Märzenweg auf eigenem Grundstück

zu ermöglichen. Der Anschluss an die öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung soll ebenfalls in der Zufahrt erfolgen. Somit sind keinerlei Dienstbarkeiten notwendig. Das anfallende Niederschlagswasser wird mittels Zisterne gesammelt und als Brauchwasser z. B. zur Gartenbewässerung verwendet. Ein Überlauf der Zisterne soll je nach Versickerungsfähigkeit des Untergrundes breitflächig oder alternativ über einen Sickerschacht erfolgen. Die Erschließung gilt somit als gesichert.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Bauantrag. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Herr Anwander fragte nach, ob die Erschließung über den Märzenweg durchgeführt würde. Dies wurde von Bürgermeister Wick bejaht.

Herr Brosch erkundigte sich, wieviel Stellplätze insgesamt vorgesehen seien, da ja nur eine Doppelgarage für ein Zweifamilienhaus gebaut wird.

Herr Wick erläuterte, dass, da es noch keine Stellplatzsatzung gibt, keine Anzahl gefordert werden kann, der Bauwerber jedoch auch 2 Stellplätze im Freien vorgesehen hat.

### **Beschluss:**

Mit dem Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 68, Gemarkung Ettenbeuren, besteht Einverständnis. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

**einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

### **6.4 Bauantrag Nr. 46/2021, Neubau eines Milchviehlaufstalles, Fl.-Nr. 143/1, Gemarkung Egenhofen**

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 143/1, Gemarkung Egenhofen, den Neubau eines Milchviehlaufstalles mit Güllegrube.

Das betreffende Grundstück befindet sich im Außenbereich. Verkehrstechnisch wird das Grundstück über den angrenzenden gemeindlichen, gut ausgebauten, Feldweg erschlossen werden. Zur weiteren Erschließung wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Kammeltal und dem Bauherrn geschlossen. Der Bauherr übernimmt die Kosten für den Anschluss des Grundstückes. Ein Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung ist in ca. 220 m Entfernung an der Kreuzung Dorfstraße/St2024 möglich. Häusliches Abwasser wird in eine vollbiologische Kleinkläranlage eingeleitet und ausgereinigt. Das Abwasser aus dem Stall wird der Güllegrube zugeführt.

Zum Vorhaben wurde ein Vorbescheid beantragt, welcher in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.06.2021 behandelt wurde. Dem Vorhaben wurde zugestimmt. Geeignete alternative Grundstücke in der Nähe der bisherigen Futtersilos sind nicht vorhanden.

Im vorliegenden Bauantrag fehlt die Unterschrift eines Nachbarn. Vom Bauherrn wurde schriftlich mitgeteilt, dass aufgrund von Streitigkeiten bewusst auf die Beteiligung verzichtet wurde.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden. Der Antrag auf Baugenehmigung ist dem Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Herr Brosch erkundigte sich, was es mit der im Plan eingezeichneten „Erweiterung“ zu tun habe.

Herr Wick führte aus, dass dies eine zukünftige Erweiterungsfläche sei.

Frau Dr. Spengler erkundigte sich, ob es zulässig wäre das Dach in grüner Farbe auszuführen. Bürgermeister Wick erläuterte, da es keinen Bebauungsplan gibt, wo u. a. die Dachfarbe von der Gemeinde geregelt werden könnte, obliegt dies der Bauaufsicht im Landratsamt.

Herr Anwander erkundigte sich, wofür bei dem Vorhaben eine Kleinkläranlage benötigt wird, wo doch nur ein Stall geplant ist und das dort anfallende Abwasser in die Güllegrube geleitet wird. Hier konnte Herr Wick aufklären, dass bei dem Stall auch eine Toilette gebaut wird, und dieses Abwasser eben über die Kleinkläranlage entsorgt wird.

### **Beschluss:**

Dem Bauantrag zum Neubau eines Milchviehlaufstalles auf dem Grundstück Fl.-Nr. 143/1, Gemarkung Egenhofen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Erstellung eines städtebaulichen Vertrages über die Erschließungskosten beauftragt.

Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

**einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

### **6.5 Vorbescheid Nr. 44/2021, Neubau einer landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle mit Photovoltaikanlage, Fl.-Nr. 88, Gemarkung Ried**

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 88, Gemarkung Ried, den Neubau einer Lager- und Maschinenhalle mit Photovoltaikanlage. Dazu wurde ein Antrag auf Vorbescheid gestellt

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist nicht notwendig, häusliches Abwasser fällt ebenfalls nicht an. Das anfallende Niederschlagswasser soll versickert werden. Die Zufahrt zur neu zu errichtenden Halle wird über die bereits bestehende Zufahrt von Richtung Riedgrabenweg erfolgen. Die im vorgelegten Lageplan als bestehende Zufahrt benannte Hallenausfahrt für den Notfall (Beschreibung des Planers) erfolgt z. T. auf gemeindlichem Grund. Dem Planer wurde mitgeteilt, dass eine Erschließung des Bauvorhabens über das gemeindliche Grundstück keine verkehrstechnische Erschließung darstellt und nicht erfolgen kann. Eine Grunddienstbarkeit zur Benutzung des Grundstückes liegt ebenfalls nicht vor.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden. Der Antrag auf Vorbescheid ist dem Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Herr Anwander fragte wegen der Zufahrt zur neuen Halle nach.

Herr Wick erläuterte anhand des Luftbildes, dass der im Übersichtsplan als „vorhandene Zufahrt“ eingezeichnete Weg ein kleines Stück über gemeindlichen Grund verläuft. Die Gemeinde wird für diese Nutzung ihres Grundstücks keine Genehmigung erteilen. Daher muss die Zufahrt über die bestehende westliche Zufahrt erfolgen.

### **Beschluss:**

Dem Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Lager- und Maschinenhalle mit Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 88, Gemarkung Ried wird zugestimmt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg als Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

**einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

## **7 Feststellung der Jahresrechnungen und Entlastungen**

Der Haushalt der Gemeinde Kammeltal für das Jahr 2020 schließt nach den endgültigen Zahlen wie in der Tischvorlage dargestellt ab.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen bedarf es neben der Kenntnisnahme dieses Ergebnisses noch der Genehmigung des Gemeinderates zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (siehe ebenfalls Tischvorlage). Die Gesamtdeckung war jederzeit gewährleistet.

Nunmehr kann der Rechnungsprüfungsausschuss seine Tätigkeit für das Haushaltsjahr 2020 aufnehmen.

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung durch das Landratsamt Günzburg am 12.03.2020 wurde im Prüfbericht vom 23.12.2020 bemängelt, dass gem. Art 102 Abs. 3 GO seit 2012 im Gemeinderat nur die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung gefasst wurden, jedoch die Beschlüsse über die Entlastungen nicht.

Diese sind gem. Prüfbericht für die Haushaltsjahre 2012 bis 2018 nachzuholen. Hierzu sind die entsprechenden Ergebnisse der Prüfungen als Anlage beigefügt. Für das Haushaltsjahr 2019 wurde in der Sitzung des Gemeinderates im April 2021 der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses mit der Stellungnahme der Gemeinde in öffentlicher Sitzung vorgestellt und behandelt, jedoch auch hier kein Beschluss über die Entlastung gefasst. Auch dieser ist nachzuholen.

Sollte der Gemeinderat die Entlastung verweigern oder spricht er sie nur mit Einschränkungen aus, so hat der Gemeinderat die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben.

### **Beschlüsse:**

1. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2020 zur Kenntnis.

**Ja 15            Nein 0            Anwesend 15**

2. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Anlage werden genehmigt.

**Ja 15            Nein 0            Anwesend 15**

3. Das in der öffentlichen Sitzung vom 20. April 2021 vorgelegte und behandelte Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2019 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Der Verwaltung wird für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

**Ja 15            Nein 0            Anwesend 15**

4. Die fehlenden Entlastungen für die Haushaltsjahre 2012 bis 2018 werden vom Gemeinderat nachträglich erteilt.

4.1	für das Jahr 2012	<b>15 Ja</b>	<b>0 Nein</b>	<b>15 Anwesend</b>
4.2	für das Jahr 2013	<b>15 Ja</b>	<b>0 Nein</b>	<b>15 Anwesend</b>
4.3	für das Jahr 2014	<b>15 Ja</b>	<b>0 Nein</b>	<b>15 Anwesend</b>
4.4	für das Jahr 2015	<b>15 Ja</b>	<b>0 Nein</b>	<b>15 Anwesend</b>
4.5	für das Jahr 2016	<b>15 Ja</b>	<b>0 Nein</b>	<b>15 Anwesend</b>
4.6	für das Jahr 2017	<b>15 Ja</b>	<b>0 Nein</b>	<b>15 Anwesend</b>
4.7	für das Jahr 2018	<b>15 Ja</b>	<b>0 Nein</b>	<b>15 Anwesend</b>

**einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

## **8 Berichterstattung**

Herr Bürgermeister Wick informierte den Gemeinderat, dass die Auslegung und Beteiligung öffentlicher Stellen des Bebauungsplanes Ried bei den Stellungnahmen der Regierung von Schwaben und des Landratsamtes einen zu großen Flächenverbrauch ergeben habe. Diese Einwände würden gerade durch das Ingenieurbüro bearbeitet, so dass in der Oktobersitzung des Gemeinderates über diesen Bebauungsplan abgestimmt werden kann.

Herr Anwander fragte nach, ob bei der Ausschreibung der Stahlbauarbeiten für den neuen Kindergarten tatsächlich kein Angebot eines örtlichen Stahlbauers eingegangen sei. Herr Wick bestätigte dies, man erlebe immer öfter, dass kleine Handwerksbetriebe den Aufwand einer öffentlichen Ausschreibung scheuen würden und lieber gar kein Angebot abgeben.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 21:43 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick  
Erster Bürgermeister

Daniela Merz Ernst Walter  
Schriftführer